

Gefahrenabwehrverordnung
der
Gemeinde Möser

mit den Ortsteilen

Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl, Schermen

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Möser

zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörendem Lärm, Tierhaltung, Tierfütterung, offenen Feuern im Freien, Betreten von Eisflächen, Benutzungseinschränkungen sowie störendem Verhalten

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen - Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Möser in der Sitzung am für das Gebiet der Gemeinde Möser folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Verordnung sind

a) Straßen:

alle Straßen, Wege (einschließlich Geh- und Radwege), Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

b) Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

c) Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen lang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge;

d) Radwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

e) Gemeinsame Rad- und Gehwege:

diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

f) Fahrzeuge:

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen;

g) Anlagen:

- alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Parks, Plätze, Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen; Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer und Gewässer, alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen,
- alle Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Standbilder und Brunnen,
- Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen;

h) Gewässer:

alle im Gebiet der Gemeinde Möser gelegenen natürliche und künstliche, stehende oder fließende oberirdische Gewässer, wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Gruben oder Gräben, die der Be- bzw. Entwässerung dienen.

§ 2**Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen**

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an Straßen, Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen, Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

(4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschilder, Feuermelder, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.

(5) Kellerschächte, Luken und sonstige Gefahr drohende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, müssen ständig unfallsicher abgedeckt sein. Abdeckungen sind so zu befestigen, dass sie nicht unbefugt verschoben werden können. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

Werden Waren oder andere Gegenstände über den öffentlichen Straßenraum durch Luken, Kellereingänge oder andere Öffnungen ver- oder entladen, sind die Öffnungen abzusperren oder durch eine zuverlässige Person zu beaufsichtigen. Die Öffnungen sind nach dem Ladegeschäft unverzüglich wieder ordnungsgemäß zu verschließen.

§ 3

Anpflanzungen

(1) Soweit § 26 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, in der derzeit gültigen Fassung, keine Anwendung findet, dürfen Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, Straßen, Geh- und Radwege, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung, Hausnummern, Feuermelder oder Notrufanlagen nicht beeinträchtigen bzw. nicht verdecken. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mind. 2,50m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

(2) Die an öffentlichen Straßen, Gehwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen befindlichen Hecken, Sträucher und Bäume müssen so beschnitten werden, dass sie nicht in den Straßenraum hineinragen.

(3) Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen.

§ 4

Ruhestörender Lärm

(1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) keine Anwendung findet, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und Beeinträchtigungen der Gesundheit (einschließlich der Erholung) zu beachten:

- a) Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage)
- b) Abendruhe (werktags 20.00 Uhr – 22.00 Uhr)
- c) Nachtruhe (werktags von 22.00 Uhr – 06.00 Uhr)

(2) Während dieser Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.

Innerhalb der Sonntags-, Abend- und Nachtruhe dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht:

- a) für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
- b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden.

(4) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 2 sind zulässig, wenn besondere öffentliche Interessen die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebieten.

§ 5

Anzeigepflicht für Veranstaltungen

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen oder Lautsprecheransagen durchführen will, hat dies der Gemeinde Möser mindestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen. In der Anzeige ist der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit sowie die Zahl der zu erwartenden Gäste anzugeben.

(2) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn der Veranstalter für die Durchführung bereits nach speziellen Bestimmungen einer Genehmigung bedarf (z.B. Märkte, Messen, Ausstellungen nach der Gewerbeordnung) oder wenn die Art der Veranstaltung bereits gesetzlich geregelt ist. Weiterhin entfällt die Anzeigepflicht, wenn eine Anzeige nach dem Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt ist, die bereits die erforderlichen Angaben nach Absatz 1 enthält.

§ 6

Tierhaltung

(1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten und in der Öffentlichkeit so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder andere Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe (22.00 Uhr – 06.00 Uhr) stören. Die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

(2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt, anfährt oder beißt.

(3) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass das Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Hunde sind von Kinderspielflächen fernzuhalten. Bei Verunreinigungen ist der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege beauftragte Person zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

(4) Das Füttern von wild lebenden Tauben und herrenlosen Katzen ist in öffentlichen Bereichen verboten.

§ 7

Verunreinigungen

(1) Straßen und Anlagen dürfen durch Wegwerfen, Ablagern und Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen nicht verunreinigt werden.

(2) Es ist verboten, die in Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen zu benutzen.

(3) Abfallbehälter aller Art, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.

(4) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.

(5) Das Waschen von Kraftfahrzeugen, insbesondere das Waschen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstiger ölicher Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Straßen und Anlagen sowie auf allen anderen unbefestigten öffentlichen Flächen verboten. Es ist untersagt, Fahrzeuge auf Straßen oder Anlagen zu reparieren. Ausgenommen sind kleine Reparaturen zur Herstellung der Fahrtüchtigkeit.

§ 8

Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Traditions-, Lager- und anderen offenen Feuern einschließlich Flämmen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Möser. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des sonst Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offenes Feuer gestattet oder verboten ist, wie §§ 22 und 29 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt vom 25.02.2016 (GVBl. LSA S. 77), in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

(2) Ausgenommen von offenen Feuern sind mobile oder stationäre Grillgeräte und -anlagen sowie Feuerkörbe und -schalen mit einem Durchmesser von maximal 1,50 m.

(3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

§ 9

Eisflächen

(1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen aller Gewässer, im Gebiet der Gemeinde Möser, ist verboten. Eine Ausnahme (Freigabe) wird durch den Bürgermeister ortsüblich bekannt gegeben.

(2) Löcher in die Eisdecke der Gewässer dürfen nur zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechts sowie zur Löschwasserentnahme geschlagen oder gebohrt werden. Die hierdurch entstandenen Gefahrenstellen sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

§ 10

Hausnummern

(1) Die Eigentümer oder die sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer

notwendig werdenden Umnummerierung. Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) gleich.

(2) Bei einer neuen Nummerierung ist zur besseren Orientierung die alte Nummer neben der neuen Nummer für die Dauer von einem Jahr zu belassen. Sie ist in Rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die alte Nummer zu entfernen.

(3) Soweit es zum leichteren Auffinden von Grundstücken erforderlich ist, kann die Gemeinde verlangen, dass von den Eigentümern Hinweisschilder mit zusammengefassten Angaben von Hausnummern angebracht werden.

(4) Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der zur Straße liegenden Gebäudeseite anzubringen und zwar an der dem Zugang nächstliegenden Gebäudeecke. Ist bei Grundstücken mit Vorgärten das Nummernschild von der Straße aus nicht erkennbar, dann ist die Hausnummer an dem Eingang zum Grundstück anzubringen, der an der Straße liegt.

(5) Befinden sich auf dem Grundstück Hinter- und Seitengebäude, so sind die Hausnummern an den einzelnen Gebäuden (Eingängen) und außerdem an dem Zugang von der Straße anzubringen.

§ 11

Benutzungseinschränkungen, Störendes Verhalten

(1) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch

- a) trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen,
- b) Benutzung als Lager- oder Schlafplatz,
- c) aggressives Betteln, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, bedrängender Verfolgung,
- d) Verrichten der Notdurft.

(2) In Anlagen ist es untersagt, Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte aufzustellen bzw. darin zu übernachten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) handelt, wer als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 2 (1) Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,

2. § 2 (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
3. § 2 (3) frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
4. § 2 (4) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermelder, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile erklettert,
5. § 2 (5) Kellerschächte und Luken nicht ständig unfallsicher abdeckt und bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
6. § 3 (1) durch Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, Straßen, Geh- und Radwege, Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, bzw. die mindestens einzuhaltende Höhe des Verkehrsraumes nicht einhält,
7. § 3 (2) Hecken, Sträucher und Bäume nicht so beschneidet, dass sie nicht in den Straßenraum hineinragen,
8. § 4 (2) während der Ruhezeiten untersagte Tätigkeiten ausübt, während der Sonntags- oder Nachtruhe Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört,
9. § 5 eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,
10. § 6 (1) Haustiere und andere Tiere nicht so hält und führt, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird und nicht verhindert, dass Tiere durch lang andauerndes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören,
11. § 6 (2) nicht verhindert, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen sowie Personen oder Tiere anspringen, anfallen oder beißen,
12. § 6 (3) zulässt, dass Tiere Straßen und Anlagen verunreinigen und Hunde nicht von Kinderspielplätzen fern hält,
13. § 6 (4) wild lebende Tauben und herrenlose Katzen füttert,
14. § 7 (1) Straßen oder Anlagen durch Wegwerfen, Ablagern oder Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen verunreinigt,
15. § 7 (2) Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,
16. § 7 (3) die dort genannten Behälter durchsucht oder aus ihnen Gegenstände entnimmt oder verstreut,
17. § 7 (4) Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die für ihre Aufnahme bestimmten Behälter stellt,
18. § 7 (5) Kraftfahrzeuge auf Straßen, in Anlagen oder anderen unbefestigten öffentlichen Flächen wäscht, Motoren wäscht oder absprüht, Ölwechsel oder Reparaturen vornimmt,
19. § 8 (1) Traditions-, Lager- und andere Feuer anlegt, unterhält oder flämmt,
20. § 8 (3) zugelassene Feuer nicht dauernd beaufsichtigt und ablöscht,
21. § 9 (1) die Eisflächen aller Gewässer, im Gebiet der Gemeinde Möser, betritt oder befährt,
22. § 9 (2) Löcher in die Eisdecke der Gewässer schlägt oder bohrt, ohne berechtigt zu sein,

- 23.§ 10 (1) als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
24.§ 10 (2) u. (3) die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt,
25.§ 10 (4) die Hausnummer nicht straßenseitig oder am, an der Straße liegenden, Eingang zum Grundstück anbringt,
26.§ 10 (5) die Hausnummern nicht an den einzelnen Gebäuden (Eingängen) und außerdem nicht an dem Zugang von der Straße anbringt,
27.§ 11 (1) durch sein Verhalten andere gefährdet, behindert oder belästigt,
28.§ 11 (2) Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte in öffentl. Anlagen aufstellt und darin übernachtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13 Ausnahmen

Die Gemeinde Möser kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen, auf schriftlichen Antrag, Ausnahmen mit Auflagen und Bedingungen zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Eine Ausnahmegenehmigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 14 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Möser vom 18.05.2010 außer Kraft.

Möser, den

Köppen
Bürgermeister

Siegel